

SAMMLUNG GRUNDLEGENDER BESCHLÜSSE UND INFORMATIONEN
DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES INFORMATIK UND ANGEWANDTE INFORMATIK UND
DES MASTER-ZUGANGSSAUSSCHUSSES INFORMATIK UND ANGEWANDTE INFORMATIK
DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT DORTMUND

Jg. 2021	Dortmund, 14.06.2021	Nr. 4
----------	----------------------	-------

Information des Prüfungsausschusses

Information zu Zusatzqualifikationen

vom 14.04.2021

Zusatzqualifikationen können nur dann in das Zeugnis und den Transcript of Records aufgenommen werden, wenn

- a) der bzw. die Studierende zum Zeitpunkt der Leistungserbringung in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist,*
- b) und*
 - 1) die Leistung an der TU Dortmund erbracht wird, oder*
 - 2) die Leistung an einer anderen Hochschule im Rahmen der UA Ruhr oder einem Austauschprogramm (z. B. Erasmus) erbracht wird.*

Im Fall b 2) ist eine Anerkennung durch den Prüfungsausschuss erforderlich.

Die Regelungen gemäß § 24 BPO Inf i. d. F.v. 11.12.2019, § 24 BPO AngInf i. d. F.v. 17.03.2021, § 24 MPO Inf i. d. F.v. 23.10.2019, § 24 MPO AngInf i. d. F.v. 23.10.2019, § 24 BPO Lehramt i. d. F.v. 24.05.2018 bzw. § 24 MPO Lehramt i. d. F.v. 24.05.2018 bleiben unberührt.

Prof. Dr. F. Howar

–Vorsitzender des Prüfungsausschusses–

Beschluss des Prüfungsausschusses

Fortschreibung des Beschlusses „Verlängerung der Gültigkeit von Studienleistungen wegen der Corona-Pandemie“ vom 07.10.2020 i. d. F. v. 09.12.2021

vom 26.05.2021

Dem Beschluss vom 07.10.2020 i. d. F. v. 09.12.2021 zur Verlängerung der Gültigkeit von Studienleistungen wegen der Corona-Pandemie wird als Absatz 1 Nummer 3 und 4 folgender Text hinzugefügt.

- 3. Studienleistungen, deren ursprüngliche Gültigkeit, ohne Anwendung von Nummer 1 oder Nummer 2, zum Ende des Wintersemesters 2020/21 enden, bleiben bis zum Ende des Wintersemesters 2021/22 gültig.
- 4. Studienleistungen, deren ursprüngliche Gültigkeit, ohne Anwendung von Nummer 1 oder Nummer 2, zum Ende des Sommersemesters 2021 enden, bleiben bis zum Ende des Sommersemesters 2022 gültig.

Prof. Dr. F. Howar

–Vorsitzender des Prüfungsausschusses–

Neubekanntmachung des Beschlusses

Verlängerung der Gültigkeit von Studienleistungen wegen der Corona-Pandemie

vom 07.10.2020 i. d. F. v. 26.05.2021

(1) Für Studierende, deren Prüfungsversuche gemäß Corona Ordnung für den Studien- und Prüfungsbetrieb an der Technischen Universität Dortmund als nicht unternommen gelten (Bonusprüfung), verlängert sich die Gültigkeit der Studienleistungen folgendermaßen.

1. Studienleistungen, deren Gültigkeit zum Ende des Wintersemesters 2019/20 enden, bleiben bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 gültig.
2. Studienleistungen, deren Gültigkeit zum Ende des Sommersemesters 2020 enden, bleiben bis zum Ende des Sommersemesters 2021 gültig.
3. Studienleistungen, deren ursprüngliche Gültigkeit, ohne Anwendung von Nummer 1 oder Nummer 2, zum Ende des Wintersemesters 2020/21 enden, bleiben bis zum Ende des Wintersemesters 2021/22 gültig.
4. Studienleistungen, deren ursprüngliche Gültigkeit, ohne Anwendung von Nummer 1 oder Nummer 2, zum Ende des Sommersemesters 2021 enden, bleiben bis zum Ende des Sommersemesters 2022 gültig.

(2) Für Studierende, die die Studienleistung des Moduls „Wissensentdeckung in Datenbanken“ im Sommersemester 2019 erbracht haben, verlängert sich die Gültigkeit der Studienleistung bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21.

(3) Absatz 1 wird nur auf Studienleistungen angewendet, die Voraussetzung für von der Fakultät für Informatik verantwortete und durchgeführte Prüfungen sind.

Prof. Dr. F. Howar

–Vorsitzender des Prüfungsausschusses–

Beschluss des Prüfungsausschusses

Verlängerung der Gültigkeit von Studienleistungen des Moduls „Funktionale Programmierung“

vom 26.05.2021

Für Studierende, die die Studienleistung des Moduls „Funktionale Programmierung“ im Wintersemester 2019/20 erworben haben, verlängert sich die Gültigkeit der Studienleistung bis zum Ende des Sommersemesters 2021.

Prof. Dr. F. Howar

–Vorsitzender des Prüfungsausschusses–